

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in der Sitzung am 19.12.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	28.351.500	105.000		28.456.500
ordentliche Aufwendungen	34.017.400			34.017.400
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.017.400	105.000		27.122.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.816.900			30.816.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.433.400			1.433.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	14.937.200			14.937.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.503.800			13.503.800
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	960.000			960.000
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	41.954.600	105.000		42.059.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	46.714.100			46.714.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden wie folgt geändert:

Steuerart	erhöht um v. H.	vermindert um v. H.	gegenüber bisher v. H.	auf nunmehr v. H.
1	2	3	4	5
Grundsteuer A	41		420	461
Grundsteuer B		90	400	310

Der Steuersatz (Hebesatz) für die Gewerbesteuer wird nicht geändert.

§ 6

Die Höhe, bis zu der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gemäß des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich gelten, wird nicht verändert.

§ 7

Die Wertgrenzen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 Abs. 1 KomHKVO wird nicht verändert.

...Krummhörn..., ...20.12.2024.....  
Ort Datum der Ausfertigung

.....  
Die Bürgermeisterin